

Gemeinde Kressbronn

Bebauungsplan "Seestraße"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 27.02.2024

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum BP Seestraße: Gebäudeabriss

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Gemeinde Kressbronn beabsichtigt im Osten der Gemeinde den Bebauungsplan "Seestraße" aufzustellen, um eine Ausweitung und Verdichtung von Wohnbebauung und Gewerbe zu ermöglichen. Das Gebäude "Seestraße 1" soll abgerissen werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde das Gebäude im Januar 2022 hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte geprüft (s. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 12.01.2022, Sieber Consult).
 - 1.2 Im Zuge der Untersuchung wurden am Gebäude ältere Niststätten von Haussperlingen festgestellt. Quartierseignung konnte für Fledermäuse zumindest nicht ausgeschlossen werden. Nachweise auf eine Quartiersnutzung wurden jedoch nicht erbracht. Es wurde als erforderlich erachtet, die ehemaligen Niststätten sowie das Potenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten zu kompensieren sowie Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.
 - 1.3 Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde Sieber Consult gebeten, die Notwendigkeit der umzusetzenden Maßnahmen zu erörtern und die Umsetzung zeitlich einzuordnen:
2. Umsetzung der Maßnahmen Haussperling
 - 2.1 Im Dachboden des Gebäudes Seestraße 1 wurden ältere Nester von Haussperlingen gefunden. Gemäß Aussagen des Bewohners mussten die Nester bereits mehrere Jahre alt gewesen sein. Da keine weiteren Informationen vorliegen, wird aufgrund der Nachweise jedoch davon ausgegangen, dass eine Fortpflanzungsstätte besteht bzw. bis vor kurzem bestand. Artenschutzrechtlich wurden daher, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sicher zu vermeiden, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.
 - 2.2 Gutachterlich wurde angeregt, die Ersatzmaßnahmen für den Haussperling spätestens zur nächsten Brutsaison nach dem Abriss im Winter umzusetzen. Dies ist auch zu befürworten, um keine zeitliche Lücke im Vorhandensein des Quartierangebotes zu generieren. Da aufgrund mangelnder Datenlage von einem worst-case-Ansatz ausgegangen werden muss, sind die Maßnahmen entsprechend umzusetzen. Da aktuell jedoch nicht feststeht, wann ein Eingriff erfolgen wird, ist die Umsetzung der Maßnahme im Zuge der Baugenehmigung als Auflage zu formulieren. Die Kästen sind dann spätestens zur nächsten Brutsaison nach dem Abriss an geeigneten Standorten anzubringen.

3. Umsetzung der Maßnahme Fledermäuse

- 3.1 Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begutachtung im Jahr 2022 gelang kein Nachweis einer Quartiersnutzung durch Fledermäuse im abzureißenden Gebäude Seestraße 1. Es befinden sich zwar Strukturen, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, jedoch konnten keine Spuren o.ä. gefunden werden. Da generell eine temporäre Nutzung des Gebäudes durch Einzeltiere nie auszuschließen ist, wurden Vermeidungsmaßnahmen formuliert, welche einen Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG vermeiden. Diese behalten Gültigkeit.
- 3.2 Es wurde zudem empfohlen, das bestehende Quartierpotenzial zu kompensieren. Da aufgrund fehlender Nachweise ein Fortpflanzungsquartier auszuschließen ist und lediglich ein Quartierpotenzial ausgeglichen werden sollte, basiert dies auf keiner rechtlichen Grundlage. Daher wurde gutachterlich lediglich eine Empfehlung ausgesprochen.

Dies betrifft auch den Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme. Da kein nachweislich genutztes Quartier zu kompensieren ist, besteht generell keine Ausgleichspflicht und dementsprechend ist eine Umsetzung der empfohlenen Ersatzmaßnahme auch zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise im Neubau möglich.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)